STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 13

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
Ulmenweg / Eisenbahnlinie Bocholt-Barlo und Fußwegeverbindung Ulmenweg/Stadtwald

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 07.05.1986 den Bebauungsplan NO 13 für das Gebiet zwischen Ulmenweg und Eisenbahnlinie Bocholt-Barlo und die Fußwegverbindung Ulmenweg/Stadtwald als Satzung (§ 10 BBauG) und die Begründung auf gleicher Sitzung. Der Flächennutzungsplan vom 27.05.1986 des Flächengebiets im nordöstlichen Bereich um 30 m nach Norden einschließlich Wendestelle (Radius 9 m) ausgeweitet. In Verbindung mit der Änderung wird im Raum durch die Eisenbahnlinie Bocholt-Barlo begrenzt.

Die Festsetzungen für die Baugrundstücke (maßer Allgemeine Wohngebiet, eingeschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,8, offene Bauweise, Dachneigung 30 °) sind

Bocholt, den 09.05.1986

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.03.1988 beschlossen, den Bebauungsplan NO 13 gemäß § 3 Abs. 2 BBauG öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der öffentlichen Bürgerversammlung, von der Abteilung der Träger öffentlicher Belange und von den vorgetragenen Anregungen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Begründung die vorgelegte Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes NO 13 gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 6 BBauG sowie § 2 Abs. 6 BauO NW als Satzung.

Bocholt, den 17.03.1988

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

3. Der geänderte Bebauungsplan NO 13 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 04.04.1988 bis einschließlich 05.05.1988 zu jedermanns öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 06.05.1988

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.06.1988 Kenntnis von den in der Zeit vom 04.04.1988 bis 05.05.1988 durchgeführten öffentlichen Auslegungen, von den Anregungen und Bedenken eingegangen sind.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes NO 13 - Änderungsausfertigung - gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 103 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Bauordnung (BauO) und § 81 Abs. 4 Bau O NW als Satzung.

Bocholt, 22.06.1988

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

5. Der geänderte Bebauungsplan NO 13 wurde gemäß § 11 BauGB am 28.07.1988 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 27.07.1988

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-1030-42/88
In Auftrag
Ehrich
Oberregierungsrat

6. Die Durchführung der Bebauungsvorhaben wurde gemäß § 123 BauGB nicht durch Rechtsvorschriften verletzt. Mängel der gebotenen Abwägung sind nicht geltend gemacht. Auf Verletzung und Mängel bei Aufstellung, Zustandekommen und Inhalt des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der gebotene Bebauungsplan ist daher ab 24.7.89 rechtsverbindlich.

Bocholt, 14.7.89

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

Satzung der Stadt Bocholt
vom 3. 12. 1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982

Präambel:
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 104) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 – berein§t S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. 11. 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die Grundstücke Ulmenweg, ungerade Haus-Nrn. 47–51, und gerade Haus-Nrn. 48–54, werden die durch Satzung vom 02. 11. 1982 festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
– Die Dachneigung wird von 6 in 30° geändert;
– die maximale Drempelhöhe wird auf 0,50 m festgesetzt.

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 3.12.1993 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 3. 12. 1993
rechtsv 08.12.1993
B. Demming
Bürgermeister

---

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.02.82 gem. § 2 Abs. 6 BBauG folgender Änderung des Bebauungsplanes NO 13 im Bereich nördlich des Ulmenweges:

Auf dem Grundstück Flur 20 Nr. 748 wird eine ca. 2.900 m² große Fläche als überbaubare Fläche festgesetzt. Die Festsetzungen lauten: Allgemeines Wohngebiet, eingeschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,5, Dachneigung 30°.

Bocholt, den 17.02.82
Der Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 27.04.83 Kenntnis von der in der Zeit vom 15.04. - 14.05.83 durchgeführten Bürgerbeteiligung. Sie beschloß gem. § 2 Abs. 6 BBauG folgende Änderung des Bebauungsplanes NO 13 und des Bebauungsplanes NO 13 für das Gebiet nördlich des Ulmenweges gleichzeitig beschloß Sie gem. § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des geänderten Flächennutzungsplanes von einem Monat.

Bocholt, den 27.04.83
Der Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Die geänderte Bebauungsplan NO 13 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 13.06.83 - 12.07.83 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 13.07.83
Der Stadtdirektor
I. A.
Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 05.10.83 Kenntnis von der in der Zeit vom 13.06.- 12.07.83 durchgeführten öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes NO 13 für das Gebiet nördlich des Ulmenweges und das keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind.

Die beschloß gem. § 10 BBauG die Änderung des Bebauungsplan NO 13 für das Gebiet nördlich des Ulmenweges in Kenntnis der Begründung als Satzung.

Die gestalterischen Festsetzungen (Dachneigung 30°) wurden gem. § 103 BauO NW ebenfalls als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 05.10.83
Der Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

---

5. Der geänderte Bebauungsplan NO 13 ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 6.2.84 Az. 35.2.1-1030/84 genehmigt worden.

Münster, den 02.02.1984
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Dr. Schmidt
Oberregierungsrat

6. Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 BauO NW mit Verfügung vom 42.2.44 16 m 1 Pe Az. 42.2.44-16 m 1 Pe Borken, den 12.03.1984
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
I. A.

7. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes NO 13 wurde gem. § 12 BBauG am 24.8.84 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung ist daher am 3.4.84 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 4.4.1984
Der Stadtdirektor
I. V.
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtrat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 24.02.1982
Bürgermeister | Stadtverordneter | Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 V. m. § 77 BauO NW, mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Beniers

KREIS BORKEN

Dienberg, Hermann, Bauer, und Ehefrau Anna, geb. Geuting

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 9.7.1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB.
Die Änderungen sind in § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 9.7.1990
Oberbürgermeister | Braun | Beigeordneter
Stadtverordneter | Oberstadtdirektor | Stadtdirektor

Die Änderung gem. § 13 und die Offenlegung ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 4.9.1990
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaudirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 21.06.1999 den Bebauungsplan NO 13 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Cramme dargestellt.
Sie wurde am 21.06.1999 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 10.06.1999
Bürgermeister | Teldraar | Stadtverordneter | Schriftführer | Lenertz

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 25.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 19.07.1999
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

Gestalterische Festsetzung für die neuen überbaubaren Flächen
1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zugänge und Terrassen sind als wasserdurchlässiges Material (z. B. wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.
2. In der Vorgartenzone privater Grundstücksflächen ist ein Oberbau (als Hallenbau oder Hochbau) oder eine als befestigter Lagerraum (z. B. Boden, Fahrbahnen, Rasenfläche, Steinschüttungen) mit einer Mindestentfernung von 1,0 - 1,5 cm auf dem jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Für jeden zu pflanzenden Baum ein regionsheimischer Strauchraum von mindestens 20 m² zu erhalten bzw. zu schaffen.
3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdm. Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind zu Anbeginnigkeit den jeweiligen Standorten besonders geeignet:
- grünender Efeu (nicht südseitig),
- Kletterhortensie (nicht südseitig),
- schnellwachsender Wein,
- Schlingknöterich (Kletterhilfe notwendig) und
- Blauregen (Kletterhilfe notwendig).
4. Jedem Gebäude mit Flachdächern ist dieser werden (z. B. Garagen), so sind diese Flächen

Hinweis: Grundsätzlich sind auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird auf § 51 a Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) vorrangig Einsickern der Niederschlagswasserbeseitigung sind auf dem nicht Tiefbauen zu wenden. Notwendige Sickerräume für das Versickerung sind bzw. Kies Sorten - Überschlämm- einzubauen.

Die Änderung gem. § 13 und die Offenlegung ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 4.9.1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaudirektor

Die Änderung gem. § 13 und die Offenlegung ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 4.9.1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaudirektor

Dienberg, Hermann, Bauer, und Ehefrau Anna, geb. Geuting

II. ÄNDERUNGSAUSFERTIGUNG
III. ÄNDERUNG
ÄNDERUNGSAUSFERTIGUNG
HINWEIS NR. 1
Im beschleunigten Verfahren wird zur Auflage gemacht, daß die unmittelbar an den Bahnkörper angrenzenden Baugrundstücke zur Bahnseite hin mit einem Bahnschutzzaun zu versehen sind. Bebauungen müssen entsprechenden Zaun eingefriedigt werden.

SIEHE ÄNDERUNGSAUSFERTIGUNG
BOCHOLT

STADTPLANUNGSAMT
28.4.1970
Hückelmann

Bocholter Wohnungsbaugesellschaft m. b. H.

GAGFAH. Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten - Heimstätten Zweigniederlassung Essen, in Essen / Ruhr

Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

Ulmenweg
Eisenbahn
Platanenweg
Akazienweg
Eschenweg
Reinsteig
Waldweg
Fl. 20
Fl. 23

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINDEBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; zwingend; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bauliefe	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Schule; Krankenaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindertagesstätte Rindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Straßenverkehrsflächen; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonst ger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage	Gemäß § 103 BauO N W vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GS.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt: 15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Arkaden; Ausrichtung des Baukörpers; Private Grünfläche; Vermaßung	Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.
GRÜNFLÄCHEN: Grünflächen; Parkanlage; Dauerkleingärten; Badeplatz; Sportplatz; Friedhof; Spielplatz	WASSERFLÄCHEN: Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT: Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN: Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen; Mit Geh.-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptkanalisationsleitungen	KENNZEICHNUNGEN: Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	ZEICHEN: Zu schützende Bäume; Spiegelzaun; Hecke; Spiegelzaun; 13.69 NN Höhe; BDüm in lebender Hecke; Kanaldeckel; Kanalschle			

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 5. Januar 1967
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf § § 2.8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni1960 (BGBL. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22.November1960 (GV.NW.S.433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 25. Juni1962 (BGBL. I S. 429), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar1965 (BGBL. I S. 21bis 31) und § 103 BauO NW. vom 25. Juni1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober1952 (G. V. NW. S. 283).
Bocholt, den 8. 8. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtbaudirektor

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.67 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 28. 4. 1968 bis 29. 5. 1968 ausgelegen.
Bocholt, den 2. 1. 68
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaudirektor

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 30. 5. 1968 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 30. 5. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaudirektor

Der Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 5. 9. 1968 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 9. 9. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 10.12.1968 genehmigt worden. - IV. 34.3.4 5000 -
Münster, den 10.12.1968
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 21. 1. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtbaudirektor

BEBAUUNGSPLAN NO 13 M. 1:1000